

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- a) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Bestandteil jeder Bestellung von Sage und dem Lieferanten für den Erwerb von Waren und/ oder Dienstleistungen. Sie gelten nicht sofern sie ausdrücklich schriftlich von Sage abbedungen wurden. Die AEB gelten ebenso für alle Folge- oder Neubestellung mit dem Lieferanten, auch wenn dies nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird.
- b) Diese Bedingungen werden vom Lieferanten mit der Annahme der Bestellung, spätestens mit Lieferung oder Leistung für die Dauer der Geschäftsverbindung anerkannt. Abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Sage diesen trotz Entgegennahme der Lieferung oder Leistung nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote, Bestellabwicklung

- a) Angebote sind kostenfrei zu erstellen.
- b) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang durch schriftliche Bestätigung oder Lieferung an, so ist Sage zum Widerruf berechtigt.
- c) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.
- d) Jede Bestellung ist unverzüglich unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins, des Preises, der Bestellnummer und des Bestelldatums vom Lieferanten zu bestätigen.
- e) Hat der Lieferant Bedenken gegen die von Sage gewünschte Art der Ausführung, so hat er Sage dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- f) Sage kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten nach der Bestellung Änderungen des Liefergegenstandes in Ausführung und Menge verlangen. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Preise, Rechnung, Zahlung

- a) Die vereinbarten Preise sind Netto- Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus.
- b) Kosten für Verpackung, Fracht, Zoll, Versicherung, Transport bis zur von Sage angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sind in diesen Preisen enthalten soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart.
- c) Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- d) Jede Lieferung ist Sage unverzüglich nach Ausführung durch eine Versandanzeige anzuzeigen, die nach Art, Menge und Gewicht genau gegliedert ist. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Sage Bestellnummer zu enthalten.
- e) Die Rechnung ist unter dem Tag der Lieferung auszustellen, jedoch nicht vor dem Liefertermin.
- f) In der Rechnung ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen. Ebenfalls gesondert auszuweisen ist eine eventuell anfallende Künstlersozialabgabe.

- g) Rechnungen sind Sage mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Insbesondere sind die Sage Bestellnummer, die Firmenbezeichnung und -anschrift bzw. der Name und die Adresse des Lieferanten, sowie die Kostenstelle aufzuführen. Nicht ordnungsgemäß oder unvollständig eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei Sage eingegangen.
- h) Im Rahmen des Sage Einkaufsprozesses werden automatisch Bestellnummern generiert. Die Bestellungen werden per E-Mail an den Lieferanten gesendet, um den Auftrag zu bestätigen. Rechnungen (einschließlich der entsprechenden Unterlagen) müssen als einzelne Dateien elektronisch (PDF-Format) an die folgende Adresse gesendet werden: SupplierinvoicesDE@sage.com. Papierrechnungen werden nicht mehr angenommen. Zahlungen können nur an Lieferanten erfolgen, die auf elektronischem Wege eine PDF-Rechnung mit der gültigen Bestellnummer und allen anderen offiziell vorgeschriebenen Informationen eingereicht haben.
- i) Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei Sage eingegangen.
- j) Sofern in der Bestellung nicht abweichend vereinbart, zahlt Sage ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum des Erhalts der Rechnung.
- k) Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist Sage berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- l) Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene Sicherheit, z.B. Bankbürgschaft, sowie eine angemessene Verzinsung zu leisten.
- m) Zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

4. Lieferung, Versand, Gefahrtragung

- a) Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Er ist eingehalten, wenn die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Termin oder am besonders vereinbarten Liefer-/ Leistungsort zur Verfügung steht.
- b) Auf das Ausbleiben notwendiger, von Sage zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht erhalten hat.
- c) Erkennt der Lieferant, dass er Liefertermine nicht einhalten kann, hat er Sage dies unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und eines neuen Liefertermins mitzuteilen.
- d) Die Annahme der verspäteten Lieferung/ Leistung enthält auch für den Fall, dass Sage der verspäteten Lieferung zugestimmt hat, keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- e) Lieferungen/ Leistungen erfolgen kostenfrei auf Gefahr des Lieferanten.
- f) Teillieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, Sage stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu. Die Einschaltung Dritter zur Vertragserfüllung bedarf der schriftlichen Zustimmung von Sage.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

- g) Bei vorzeitiger Lieferung lagert Sage die Lieferung bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- h) Seitens Sage wird nur ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten anerkannt.

5. Garantie, Gewährleistung

- a) Der Lieferant leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit, Ausführung, Art, Qualität, Menge und die ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften der vertraglichen Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Absprache mit Sage zulässig.
- b) Sage zeigt offensichtliche Mängel der Lieferung/ Leistung spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Lieferung bei Sage schriftlich an.
- c) Die Gewährleistungsfrist endet mit Ablauf von zwei Jahren seit Anlieferung bzw. bei Leistungen seit Abnahme. Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.
- d) Im Fall des Rücktritts vom Vertrag zahlt Sage keine Entschädigung.
- e) Kommt der Lieferant der verlangten Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht binnen gesetzter Frist nach, ist Sage berechtigt, die Nachbesserung oder Ersatzlieferung in ihr geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen.

6. Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

Sage steht das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und übertragbare Nutzungsrecht an den infolge einer Bestellung erstellten Arbeitsergebnissen des Lieferanten zu. Alle anderen Rechte an den Arbeitsergebnissen z.B. bezüglich bereits vorab bestehender Bestandteile, verbleiben beim Lieferanten, wobei Sage ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes, übertragbares einfaches Nutzungsrecht daran erhält.

7. Schutzrechte

- a) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/ Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden.
- b) Der Lieferant stellt Sage und deren Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anrufen vollständig frei.
- c) Der Lieferant ist verpflichtet, im Falle der Schutzrechtsverletzung nach Wahl von Sage die überlassene Lieferung/ Leistung mit einer nichtverletzenden, die im Wesentlichen gleichwertig ist, zu ersetzen oder die Lieferung/ Leistung in einer solchen Weise zu modifizieren, dass sie frei von Verletzungen ist oder für Sage ohne zusätzliche Kosten das Recht zu besorgen, die von Sage beabsichtigte Nutzung weiterführen zu können.

8. Datenschutz

- a) Der Lieferant ist damit einverstanden, dass Sage personenbezogene Daten des Lieferanten speichert, bearbeitet und an Unternehmen des Sage-Konzerns übermittelt, soweit dies zur Erfüllung und

Abwicklung der Bestellung erforderlich ist. Sage beachtet insoweit die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. die einschlägigen Datenschutzgesetze/-vorschriften.

- b) Der Lieferant beachtet ebenso die datenschutzrechtlichen Vorschriften und sonstige einschlägigen Schutzvorschriften. Soweit er personenbezogene Daten im Auftrag von Sage verarbeitet, wird der Lieferant sicherstellen, Sage eine AV im Sinne von §28 DSGVO inkl. seiner TOMs zur Prüfung und Gegenzeichnung vorlegen. Der Lieferant hat die Verpflichtungen, die einem Auftragsverarbeiter nach der DSGVO auferlegt werden, einzuhalten und mit Sage zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Sage seinen Verpflichtungen nach den Datenschutzgesetzen nachkommen kann und wird seine Verpflichtungen nach der Bestellung nicht in einer Weise erfüllen, die Sage und/oder ein Unternehmen der Sage Group dazu veranlasst, gegen seine Verpflichtungen nach den Datenschutzgesetzen zu verstoßen.
- c) Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß der DSGVO und weist dies der Sage auf Anforderung nach.

9. Schlussbestimmungen

- a) Der Lieferant verpflichtet sich, keinerlei Wirtschaftskriminalität, insbesondere Bestechungs-, Korruptions- oder Betrugshandlungen (auch im Sinne des UK Bribery Act von 2010), im weiten Zusammenhang seiner Geschäftsbeziehung zu Sage zu begehen oder sich an solchen zu beteiligen. Ein Verstoß hiergegen berechtigt Sage zur außerordentlichen Kündigung der gesamten Vertragsbeziehung. Darüber hinaus behält sich Sage ausdrücklich Schadenersatzansprüche gegen den Lieferanten vor.
- b) Der Lieferant hat die Vertragsbeziehung mit Sage grundsätzlich vertraulich zu behandeln und darf z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten auf die geschäftlichen Verbindungen mit Sage nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Sage hinweisen.
- c) Der Lieferant verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung zu Sage von Sage, seinen verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner offenbart werden, streng vertraulich zu behandeln und zu keinem anderen Zweck als den, für den sie dem Lieferanten von Sage offenbart wurden, zu nutzen. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.
- d) Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- e) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von Sage gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen Frankfurt am Main.
- f) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.
- g) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.4.1980 (CISG).
- h) Der Lieferant ist verpflichtet, den globalen Sage Verhaltenskodex bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen einzuhalten; <http://www.sage.com/company/legal-statement/supplier-terms>